

## Aktuelle Ansatzpunkte umwelt- und klimaschützender Beschaffung in Kommunen – Überblick und Wege im Dschungel des Vergaberechts (Teil 2)

Ann-Christin Funk, LL.M., Trier, und Professor Dr. Stephan Tomerius, Berlin\*

**Ziele des Umwelt- und in jüngerer Zeit vor allem auch des Klimaschutzes sind in den letzten Jahren zusehends in das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe implantiert worden. Unter den öffentlichen Auftraggebern sind es vor allem die Kommunen, die somit das Vergaberecht als Instrument des Umwelt- und Klimaschutzes einsetzen können oder zum Teil auch schon müssen. Die Rechtslage ist allerdings für die Vergabepraxis in diesem ohnehin schon sehr zersplitterten Rechtsgebiet sehr unübersichtlich, und auch die jüngeren Novellierungen haben hieran wenig geändert. Daher möchte der folgende Beitrag die rechtlichen Ansatzpunkte im vergaberechtlichen Regelwerk aufzeigen und – eingeordnet in die jeweiligen Handlungsfelder und Entscheidungsphasen des Vergabeverfahrens – die Spielräume und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die einem öffentlichen Auftraggeber zur Förderung von Klimaschutz und Ressourcenschonung zur Verfügung stehen.**

### Vorangehende Ausführungen des Beitrags in KommJur 1/2016:

A. Einleitung

B. Rahmenbedingungen der ökologischen Beschaffung

I. Umweltschutzaspekte im Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte

1. Feststellung des Bedarfs durch den Auftraggeber

2. Spezifizierung des Auftragsgegenstandes

a) Leistungsbeschreibung und technische Spezifikationen

b) Anforderungen an den Produktionsprozess

c) Umweltzeichen in der Leistungsbeschreibung

d) Berücksichtigung von Lebenszykluskosten

e) Zulassen von Nebenangeboten und Varianten

Funk/Tomerius: Aktuelle Ansatzpunkte umwelt- und klimaschützender Beschaffung in Kommunen – Überblick und Wege im Dschungel des Vergaberechts (Teil 2) (KommJur 2016, 47) 48 ▲ ▼

### 3. Eignungsprüfung der Bieter

Nachdem die Vergabeunterlagen veröffentlicht wurden und erste Angebote eingegangen sind, ist zu prüfen, ob die jeweiligen Bieter und deren abgegebenen Angebote dazu geeignet sind, den Auftrag auszuführen. Dabei sind die Fachkunde, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit der Bieter zu überprüfen. Da es sich hierbei um weitestgehend unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, bestehen einige Spielräume für die Vergabestellen bei der Festlegung der zu erfüllenden Eignungskriterien.

An dieser Stelle wird vornehmlich auf die Möglichkeit zur Verfolgung von Umwelt- und Klimaschutzziele im Rahmen der Eignungsprüfung eingegangen. Dabei ist eine Bezugnahme auf ökologische Aspekte in Verbindung mit der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Bieters generell nicht möglich. Allerdings bestehen einige Möglichkeiten ökologische Aspekte im Rahmen der Prüfung der Fachkunde beziehungsweise der technischen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit eines Bieters einzubeziehen, welche hier vorgestellt werden.<sup>44</sup> Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch bei der Festlegung von Eignungskriterien stets ein Bezug zum betroffenen Bieter und dem jeweils zu vergebenden Auftrag vorausgesetzt wird, und Anforderungen an das allgemeine Verhalten eines Bieters generell unzulässig sind.<sup>45</sup> Demnach wird grundsätzlich eine gewisse Umwelt- oder Klimarelevanz des zu vergebenden Auftrags vorausgesetzt. Diese wird in bestimmten Fällen, in welchen ein gesteigertes Umweltgefährdungspotenzial vorliegt oder enorme Umweltauswirkungen mit der Ausführung des Auftrags einhergehen, regelmäßig als gegeben angesehen, sofern es sich bei den betroffenen Ausführungsarbeiten um mehr als nur eine Hilfstätigkeit handelt.<sup>46</sup>

#### a) Die EMAS-Zertifizierung als Beleg für die technische Leistungsfähigkeit eines Bieters

Öffentliche Auftraggeber haben die Möglichkeit, in Fällen in denen der zu vergebende Auftrag eine besondere Umweltrelevanz aufweist, im Rahmen der Eignungsprüfung Kriterien festzulegen, welche sich auf das Verhalten der Bieter während der Auftragsausführung und die damit einhergehenden Umweltauswirkungen oder auf das zur Auftragsausführung erforderliche Know-

how beziehen.<sup>47</sup> So können sie beispielsweise festlegen, dass für die Ausführung des Auftrags besondere Erfahrungen im Umweltbereich erforderlich sind.<sup>48</sup> Als Nachweis hierfür können unter anderem Bescheinigungen anderer Auftraggeber oder umfangreiche Eigenerklärungen über den Unternehmenszustand, wie etwa die technische Ausrüstung oder das zur Verfügung stehende Fachpersonal vorgelegt werden.<sup>49</sup>

Bei der Vergabe umweltrelevanter Bau- und Dienstleistungsaufträge kann die Vergabestelle sogar verlangen, dass während der Auftragsausführung bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen ergriffen werden.<sup>50</sup> Als Nachweis hierfür kann der Auftraggeber die Bescheinigung einer autonomen Stelle über die Erfüllung besonderer Umweltmanagementmaßnahmen fordern. Dabei ist vornehmlich auf das europäische Umweltmanagementsystem EMAS oder andere Zertifizierte, europäische oder internationale, Normen zum Umweltmanagement, wie beispielsweise die ISO Norm 14001, Bezug zu nehmen.<sup>51</sup> EMAS bezeichnet das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und stellt die höchstmögliche, europäische Prämierung für geschäftliches Umweltmanagement dar. Die EMAS-Zertifizierung dient als Nachweis der Einhaltung von umweltrechtlichen Vorschriften sowie der konstanten Optimierung des unternehmerischen Umweltschutzes und erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Berücksichtigung von EMAS im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe bietet sich daher, neben den damit einhergehenden positiven ökologischen Effekten, insbesondere aufgrund der generellen Anregung zur Teilnahme am Gemeinschaftssystem EMAS an.<sup>52</sup> Um einer Diskriminierung potenzieller Bieter vorzubeugen, sind allerdings auch andere, gleichwertige Nachweise anzuerkennen, wenn sie die technische Leistungsfähigkeit eines Bieters beziehungsweise die Erfüllung der aufgestellten Eignungskriterien belegen.<sup>53</sup> Ein ebenfalls anerkanntes System zum Nachweis der Bieterreignung ist das Energiemanagementsystem nach der Norm ISO 50001.<sup>54</sup>

## b) Umweltstraftaten als Grund für den Ausschluss eines Bieters

Die EU-Vergaberichtlinien enthalten eine obligatorische Aufzählung von Straftatbeständen, welche zum Ausschluss eines Bieters führen können. Darunter fallen auch Umweltstraftaten wie in Erwägungsgrund Nr. 43 der Richtlinie 2004/18/EG klargestellt wird. Der nationale Gesetzgeber hat von dieser

Funk/Tomerius: Aktuelle Ansatzpunkte umwelt- und klimaschützender Beschaffung in Kommunen – Überblick und Wege im 49 ▲  
Dschungel des Vergaberechts (Teil 2) (KommJur 2016, 47) ▼

Möglichkeit, Umweltstraftaten als Ausschlussgründe eines unzuverlässigen Bieters aufzunehmen, im Rahmen der Umsetzung der Vergaberichtlinien jedoch keinen Gebrauch gemacht.<sup>55</sup> Vielmehr hat er verallgemeinert das neue Eignungskriterium der Gesetzestreue in die Regelung des GWB aufgenommen.<sup>56</sup> Gesetzestreue ist dabei, ganz allgemein gesagt, wer die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik, welche auch Umweltschutzvorschriften umfassen, einhält.<sup>57</sup> So können etwa in Fällen in denen ein Auftrag über die Entsorgung von Abfällen zu vergeben ist, Bieter aufgrund einer, auf ein Umweldelikt zurückzuführenden, Verurteilung oder der Erhebung eines Bußgeldbescheides vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.<sup>58</sup> Allerdings bleibt zu sagen, dass prinzipiell keine Verpflichtung der Auftraggeber besteht, jeden einzelnen Bieter auf seine Straffreiheit zu überprüfen,<sup>59</sup> zumal diese Auskunft ohnehin nicht erzwungen werden kann. Deshalb ist davon auszugehen, dass es regelmäßig nur in solchen Fällen zu einem Ausschluss wegen Gesetzesverstößen kommen wird, in denen diese dermaßen offenkundig sind, dass weitere Nachweise entbehrlich sind.<sup>60</sup>

## 4. Zuschlagserteilung

Auf der letzten Stufe des Vergabeverfahrens sind die eingegangenen Angebote, anhand der zu Beginn des Verfahrens festgelegten und bekanntgegebenen Kriterien, durch den Auftraggeber zu bewerten. Das am besten bewertete Angebot erhält dann abschließend den Zuschlag.<sup>61</sup> Die zulässige Einbeziehung von Umweltaspekten im Rahmen dieser, in erster Linie der Wirtschaftlichkeit verschriebenen Phase der Angebotswertung wurde in den Debatten um die Zulässigkeit ökologischer Vergabekriterien am häufigsten in Frage gestellt. Im Zuge der Vergaberechtsmodernisierung wurden allerdings auch die diesbezüglich bestehenden Zweifel ausgeräumt, indem klargestellt wurde, dass auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Angebote Spielräume für die Berücksichtigung ökologischer Aspekte bietet.<sup>62</sup> Demnach bezeichnet das wirtschaftlichste Angebot in der Regel das in Relation zum verfolgten Beschaffungszweck gesehen finanziell günstigste Angebot.<sup>63</sup> Allerdings kann ein Angebot, das in besonderer Weise die vom Auftraggeber gewünschten Umwelt- oder Klimaschutzkriterien erfüllt, trotz eines vergleichsweise höheren Preises zuschlagsfähig sein. Hierbei kommt es letztendlich auf die Gewichtung der Zuschlagskriterien an.

Der größte Unterschied zwischen Leistungs- oder Eignungskriterien und den Wertungskriterien liegt in ihrer Wirkung in Fällen, in denen ein Bieter nicht in der Lage ist, allen von der Vergabestelle festgelegten Anforderungen gerecht zu werden. Dabei fungieren Leistungs- und Eignungskriterien als Mindestanforderungen. Kann ein Bieter diese nicht erfüllen, führt dies stets zu dessen Ausschluss vom Vergabeverfahren.<sup>64</sup> Zuschlagskriterien hingegen müssen der Vergabestelle einen Bewertungsspielraum überlassen<sup>65</sup> und ermöglichen den Bietern dadurch, etwa mangelnde Erfahrungen und eine darauf zurückzuführende Bewertung einerseits durch besondere Fertigkeiten und eine daher stammende gute Bewertung andererseits zu kompensieren.<sup>66</sup> Im Folgenden werden die in der Vergabepaxis bestehenden Möglichkeiten, Umwelтанforderungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitswertung zu

würdigen, aufgezeigt.

### a) Übersicht zulässiger ökologischer Zuschlagskriterien

Grundsätzlich bestehen Ansatzpunkte zur Formulierung ökologischer Zuschlagskriterien unter ähnlichen Voraussetzungen, wie sie für die Festlegung ökologischer Mindestanforderungen gelten.<sup>67</sup> So können Auftraggeber auf die Lebenszykluskosten eines Auftragsgegenstandes Bezug nehmen und diese im Rahmen der Angebotswertung angemessen berücksichtigen.<sup>68</sup> Zusätzlich können sie, anders als bei der Formulierung von Mindestanforderungen, in besonderen, mit dem Auftrag in Verbindung stehenden Fällen extern anfallende Kosten bewerten.<sup>69</sup> Dabei bezeichnen externe Kosten solche, die nicht beim Auftraggeber selbst, sondern regelmäßig der Allgemeinheit entstehen.<sup>70</sup> Diese externen Kosten zu quantifizieren, stellt dabei die größte Hürde für deren wirksame Einbeziehung dar und setzt das Vorliegen wissenschaftlicher Methoden voraus. Eine solche Methode zur Berechnung externer Kosten enthält unter anderem die Richtlinie 2009/33/EG. Allerdings ist für Vergabesituationen, in denen eine entsprechende Methode nicht unmittelbar vorliegt, davon auszugehen, dass die Vergabestellen aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands darauf verzichten werden, Bezug auf externe Kosten zu nehmen.

Letztlich ist auch eine positive Wertung bestimmter Herstellungsverfahren erlaubt, sofern ein Auftragsbezug vorliegt und eine Diskriminierung insbesondere ausländischer Bieter auszuschließen ist. Diese Möglichkeit ist vor dem Hintergrund der Wettbewerbsförderung sogar eher zu begrüßen als der Rückgriff auf Produktionsanforderungen in Form von Leistungs- oder Eignungskriterien.<sup>71</sup> Fraglich ist jedoch, ob im Rahmen der Wertungskriterien auch eine Bezugnahme auf das Gemeinschaftssystem zum Umweltmanagement EMAS erlaubt ist. Weder die Vergaberichtlinien noch die Rechtsprechung geben hierzu Aufschluss, weswegen von einer positiven Wertung der Teilnahme eines Bieters an EMAS eher abzuraten ist.<sup>72</sup>

Funk/Tomerius: Aktuelle Ansatzpunkte umwelt- und klimaschützender Beschaffung in Kommunen – Überblick und Wege im Dschungel des Vergaberechts (Teil 2) (KommJur 2016, 47) 50 ▲ ▼

### b) Gewichtung ökologischer Vergabekriterien

Als zusätzliche Voraussetzung ökologischer Zuschlagskriterien dürfen diese dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit einräumen. Um willkürlichen Vergabeentscheidungen vorzubeugen und eine objektive Vergleichbarkeit der eingegangenen Angebote zu gewährleisten, müssen Auftraggeber daher im Rahmen der Vergabeunterlagen zum Ausdruck bringen, welchen Stellenwert die von ihnen festgelegten Vergabekriterien haben. Dazu sind diese regelmäßig einer Gewichtung zu unterziehen. Nur in wenigen Ausnahmefällen, in denen eine Gewichtung der Zuschlagskriterien aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht möglich ist, genügt die Angabe eines Rangverhältnisses der entsprechenden Vergabeaspekte.<sup>73</sup> Durch die Gewichtung ökologischer Zuschlagskriterien, kommt insbesondere das Ausmaß der Bereitschaft der Vergabestelle, für eine umweltfreundliche Ausrichtung der Auftragsvergabe, einen finanziellen Mehraufwand in Kauf zu nehmen, zum Ausdruck.<sup>74</sup> Aus Transparenzgründen sind sowohl die Zuschlagskriterien als auch deren Gewichtung bereits zu Beginn des Verfahrens bekannt zu geben.<sup>75</sup> Dies ermöglicht den Bietern, ihre Angebote genau auf die Bedürfnisse der Vergabestelle abzustimmen und hilft Auftraggebern bei der Ermittlung des tatsächlichen Angebots.<sup>76</sup>

## 5. Bedingungen für die Auftragsausführung

Den finalen Ansatzpunkt für eine umweltfreundlich ausgerichtete Auftragsvergabe bilden die sogenannten Auftragsausführungsbedingungen.<sup>77</sup> Sie betreffen ausschließlich die Frage, „wie“ der zu vergebende Auftrag auszuführen ist und bieten dem Auftraggeber eine effektive Möglichkeit auf Umweltaspekte Bezug zu nehmen.<sup>78</sup> Die Bedingungen dürfen keine direkten Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand darstellen. Trotzdem müssen sie einen sachlichen Bezug zu dem zu vergebenden Auftrag aufweisen und dürfen daher keine allgemeinen Anforderungen an die Unternehmensführung beinhalten.<sup>79</sup> Allgemein anerkannt und daher unproblematisch ist dagegen beispielsweise die Bezugnahme auf Verpackungsmaterialien und deren Wiederverwertbarkeit, die Möglichkeit der Rückgabe anfallender Abfälle oder die Konzentration von umweltgefährdenden Chemikalien in Putzmitteln.<sup>80</sup>

## II. Spezielle Rechtsvorschriften und besondere Zielsetzungen im Interesse des Klimaschutzes

Bevor im Folgenden auf spezielle Regelungen des Vergaberechts eingegangen wird, die dem Klimaschutz zu dienen bestimmt sind, ist voranzuschicken, dass die zuvor gezeigten Ansätze, ökologische Zielsetzungen durch Vergabeverfahren zu verfolgen, mittelbar oft auch dem Klimaschutz dienen. So können etwa wiedernutzbare oder -verwertbare Produkte, designt nach den Regeln der „industrial ecology“, Ressourcen sparen und damit auch die Emission weiterer Treibhausgase in der Produktion verringern. Ähnliches gilt im Hinblick auf ökologische Baustoffe, die mangels schädlicher Stoffe ungefährdeter wiedergenutzt werden können. Die Vorgabe umweltschonender Antriebstechniken in der Fahrzeugbeschaffung hat ebenfalls einen klimaschützenden Effekt.

Die unter I. eher allgemein und mittelbar beschriebenen Möglichkeiten zur Förderung des Klimaschutzes in öffentlichen Vergabeverfahren wurden allerdings in jüngerer Zeit durch spezielle Zielsetzungen des Unions- sowie des Bundesgesetzgebers konkretisiert. Durch diese, mit den Zielsetzungen des Klimaschutzes einhergehende Gesetzgebung wird unter anderem erneut

Einfluss auf die Ausgestaltung der öffentlichen Auftragsvergabe genommen. In diesem Zusammenhang ist näher auf die ambitionierten Ziele zur Förderung der Energieeffizienz sowie auf die Beschaffung von Ökostrom zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Minderung von Treibhausgasemissionen einzugehen. Dabei werden neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch praktische Hinweise auf die Ausgestaltung des Vergabeverfahrens gegeben.

## 1. Die Förderung der Energieeffizienz im Vergabeverfahren

Der Unionsgesetzgeber hat mit der Verabschiedung nachfolgend genannter Richtlinien zur Förderung der Energieeffizienz die Rahmenbedingungen für die gesetzliche Ausgestaltung auf nationaler Ebene geschaffen und dabei weitgehende Möglichkeiten beziehungsweise Erfordernisse zur Förderung der Energieeffizienz aufgestellt. Im Folgenden werden die entsprechenden Richtlinien sowie deren Auswirkungen auf das nationale Recht, insbesondere auf das Kartellvergaberecht, dargestellt.

### a) Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

Der europäische Gesetzgeber hat mehrere Richtlinien zur Förderung der Energieeffizienz auf den Weg gebracht, welche sich im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht auch in den Regelungen des Vergaberechts niedergeschlagen haben. Zu nennen sind an dieser Stelle die Richtlinie 2006/32/EG – Energiedienstleistungsrichtlinie,<sup>81</sup> die Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge,<sup>82</sup> die Richtlinie 2010/30/EU – Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie<sup>83</sup> und die Richtlinie 2012/27/EU – Energieeffizienzrichtlinie.<sup>84</sup> Diese Richtlinien dienen insbesondere der Förderung der Energieeffizienz, um den Stromverbrauch innerhalb der Europäischen Union zu mindern und somit zum Klimaschutz beizutragen. Dabei spielt

Funk/Tomerius: Aktuelle Ansatzpunkte umwelt- und klimaschützender Beschaffung in Kommunen – Überblick und Wege im Dschungel des Vergaberechts (Teil 2) (KommJur 2016, 47) 51 ▲ ▼

beispielsweise die durch die Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie (RL 2010/30/EU) geforderte, europaweit einheitliche Energieverbrauchskennzeichnung eine große Rolle in Bezug auf die praktische Umsetzung politischer Zielvorgaben zur Steigerung der Energieeffizienz.<sup>85</sup> Im Hinblick auf das Vergaberecht kann die einheitliche Kennzeichnung energieeffizienter Produkte eine Erleichterung für öffentliche Auftraggeber darstellen. Zudem fordert beispielsweise die Energieeffizienzrichtlinie die Berücksichtigung der Energieeffizienz im Rahmen der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Gebäuden.<sup>86</sup> Im Folgenden wird näher auf die Umsetzung dieser und weiterer Vorgaben der EU-Richtlinien zur Förderung der Energieeffizienz und deren Einfluss auf das nationale Vergaberecht eingegangen.

### b) Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Energieeffizienz im Rahmen des nationalen Vergaberechts

Bei der Umsetzung der zuvor genannten Richtlinien in nationales Recht handelt es sich vornehmlich um Vorschriften, die eine bindende Wirkung für Auftraggeber entfalten und diese zur Förderung der Energieeffizienz im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe verpflichten. Im Übrigen kann auf die eingangs beschriebenen allgemeinen Regelungen zur Förderung des Klimaschutzes in öffentlichen Vergabeverfahren verwiesen werden.<sup>87</sup>

Im Zuge der Umsetzung der europäischen Richtlinien zur Förderung der Energieeffizienz wurden einzelne Vorschriften der VgV sowie der SektVO neu gefasst.<sup>88</sup> Gemäß den Vorschriften der VgV ist im Rahmen der europaweiten Vergabe von Liefer- und Bauleistungen die Energieeffizienz zu beschaffender Waren und Dienstleistungen an verschiedenen Stellen des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen.

So sind öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren oder Dienstleistungen<sup>89</sup> dazu verpflichtet, im Zuge der Leistungsbeschreibung das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz zu fordern (§ 4V Nr. 1 VgV; § 6III Nr. 1 VgV) und soweit es der Einzelfall zulässt, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchsverordnung<sup>90</sup> einzufordern (§ 4V Nr. 2 VgV; § 6III Nr. 2 VgV).<sup>91</sup> Darüber hinaus sind von den Bietern konkrete Angaben zum Energieverbrauch zu beschaffender Waren und Dienstleistungen sowie zur Auftragsausführung zu verlangen. Eignet sich der Einzelfall hierzu, so ist eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder der Nachweis von Ergebnissen einer vergleichbaren Methode zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit zu verlangen (§ 4VI VgV; § 6IV VgV). Auch im Wege der Angebotswertung, sieht der Gesetzgeber eine angemessene Berücksichtigung der Energieeffizienz vor und verpflichtet öffentliche Auftraggeber gem. § 4VI b) VgV und § 6VI VgV, die Energieeffizienz bei der Zuschlagserteilung zu beachten. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in § 7V bis VI SektVO wieder.

Hinsichtlich der Beschaffung von Straßenfahrzeugen macht der Gesetzgeber ebenfalls strenge Vorgaben im Rahmen der VgV. Demnach sind im Zuge der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sowohl der Energieverbrauch als auch die Umweltauswirkungen der zu beschaffenden Straßenfahrzeuge zu beachten. Dies gilt nach § 4VII bis X VgV für die Erstellung der Leistungsbeschreibung sowie für die Festlegung der Zuschlagskriterien.<sup>92</sup> Auch im Hinblick auf die Beschaffung von Straßenfahrzeugen enthält § 7V bis VI SektVO vergleichbare Regelungen, die weniger streng auszulegen sind. Insbesondere verlangt die SektVO nicht die kumulative Berücksichtigung von Energieverbrauchskriterien und Umweltauswirkungen im Rahmen der Erstellung der Leistungsbeschreibung und bei der Zuschlagserteilung.<sup>93</sup> Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung<sup>94</sup> und auch der Ordnungsgeber in § 4X VgV für die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen eine Ausnahme von der Berücksichtigung der

Energieeffizienz vorsehen. Mit Einsatzfahrzeugen sind dabei zum Beispiel Polizei-, Feuerwehr- oder Rettungswagen gemeint. Hintergrund für die Ausnahmeregelung des § 4X VgV ist der Schutz der Einsatzfahrzeuge. Es soll gewährleistet werden, dass die technische Fähigkeit der Fahrzeuge zur Erfüllung des hoheitlichen Auftrags nicht eingeschränkt wird.<sup>95</sup>

Im folgenden Abschnitt wird abschließend auf die Möglichkeiten zur Beschaffung von Ökostrom eingegangen. Dabei werden einige Hinweise zur praktischen Umsetzung gegeben.

## 2. Die Beschaffung erneuerbarer Energien

Neben der Minderung des Stromverbrauchs durch die Förderung der Energieeffizienz tritt die Förderung erneuerbarer Energien mit Hilfe der Beschaffung von Ökostrom als wirksames Mittel zum Klimaschutz. Dies ist insbesondere auf die verminderten Treibhausgasemissionen bei der Erzeugung von Strom aus erneuerbare Energien zurückzuführen.<sup>96</sup>

Gemäß der Rechtsprechung des EuGH ist Strom eine Ware.<sup>97</sup> Demnach finden im Rahmen der Beschaffung von Strom die allgemeinen vergaberechtlichen Regelungen über die Lieferung von Waren und Dienstleistungen Anwendung.<sup>98</sup> Folglich ist

Funk/Tomerius: Aktuelle Ansatzpunkte umwelt- und klimaschützender Beschaffung in Kommunen – Überblick und Wege im Dschungel des Vergaberechts (Teil 2) (KommJur 2016, 47) 52 ▲ ▼

hinsichtlich der Beschaffung von Ökostrom auf die eingangs beschriebenen, allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen zur ökologischen Ausgestaltung öffentlicher Vergabeverfahren zu verweisen.<sup>99</sup> In Bezug auf die praktische Ausgestaltung der Beschaffung von Ökostrom ist insbesondere die genaue Definition des Beschaffungsgegenstandes „Ökostrom“ zu empfehlen. So sollte festgelegt werden, welche Anforderungen das Produkt Ökostrom erfüllen muss und entsprechende Informationen von den Bietern, insbesondere im Hinblick auf die einzusetzenden Stromerzeugungsanlagen, verlangt werden. Darüber hinaus können neben Anforderungen an die Qualität des zu beschaffenden Ökostroms auch Anforderungen bezüglich der zu erwartenden Minderung von Treibhausgasemissionen formuliert werden. Hierzu bietet sich die Formulierung von Mindestanforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung, aber auch die Berücksichtigung der Treibhausgasemissionsminderung im Zuge der Angebotswertung an. Außerdem sollte die Menge des zu liefernden Ökostroms bestimmt werden.<sup>100</sup> Bei der Beschaffung von Ökostrom ist zu unterscheiden zwischen echtem Ökostrom und Ökostrom, der aus konventionellen Kraftwerken stammt und mittels Herkunftsnachweisen „grün gewaschen“ wurde.<sup>101</sup> Hierzu ist zu sagen, dass das Umweltbundesamt die sogenannten Herkunftsnachweise zur Zertifizierung von Ökostrom ausstellt. Die Herkunftsnachweise geben Auskunft über den Ort und die Art der Ökostromproduktion und sollen sicherstellen, dass es sich bei dem produzierten Strom um Strom aus erneuerbaren Energien handelt. Diese Ökostromzertifikate können aber innerhalb der europäischen Union weiterverkauft werden und ermöglichen es, konventionell erzeugten Strom als Ökostrom zu kennzeichnen und ihn als solchen zu vertreiben. In diesem Zusammenhang spricht man vom sogenannten „greenwashing“.<sup>102</sup>

Ihrer Vorbildfunktion wird die öffentliche Hand in beiden Fällen gerecht, allerdings ist der positive Effekt für den Klimaschutz im Rahmen der Beschaffung von echtem Ökostrom nicht zu vernachlässigen. Demnach sollten öffentliche Auftraggeber stets bemüht sein, beim Einkauf von Ökostrom darauf abzustellen, dass dieser auch tatsächlich aus erneuerbaren Energien stammt.

## C. Fazit

Die Entwicklung des Vergaberechts hat im Lauf der letzten Jahre weitreichende Möglichkeiten zur umwelt- und klimafreundlichen Ausgestaltung der öffentlichen Auftragsvergabe geschaffen. Von der technischen Spezifizierung des Auftragsgegenstands in der Leistungsbeschreibung bis hin zu den Zuschlagskriterien bieten sich vor allem den Kommunen als weitaus größte Gruppe der öffentlichen Auftraggeber zahlreiche Ansatzpunkte, um ihre Beschaffung umwelt- und klimaschutzfreundlich zu qualifizieren. Den Kommunen kommt hierbei eine Vorbildfunktion zu, die auch in den jüngsten Klimaschutzgesetzen einzelner Bundesländer betont wird. Die Vorgabe umwelt- und klimaschützender Standards lässt sich – anders als bei sozialpolitischen Zielvorgaben – wesentlich leichter mit technischen Aspekten innerhalb des konkreten Auftragsgegenstands verbinden. Von „vergabefremden“ Aspekten kann daher schon lange nicht mehr gesprochen werden, zumal etwa Energieeinsparung oder Wiederverwertbarkeit erkennbar produktbezogene Wettbewerbsfaktoren darstellen und mittel- bis längerfristig auch von Belang für die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Beschaffung sind.

Über die jüngeren Anforderungen an die Bieter in den Punkten „Energieeffizienz“ und „Lebenshaltungskosten/Wirtschaftlichkeitsberechnungen“ hinaus sind von der Umsetzung der jüngsten Novellierung des EU-Vergaberechts<sup>103</sup> in nationales Recht erst einmal keine wesentlichen Verschärfungen für die öffentliche Beschaffungspraxis zu erwarten. Allerdings ist es eines der Ziele der EU gewesen, das öffentliche Auftragswesen stärker auch strategisch für Umwelt, Klimaschutz und innovative, nachhaltige Aspekte nutzbar zu machen. Nachdem das Bundeskabinett am 8.7.2015 den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorbereiteten Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) verabschiedet hat, wird es aller Wahrscheinlichkeit nach im Lauf des Winters 2015/2016 zum Gesetzgebungsverfahren kommen.<sup>104</sup> Dem aktuellen Gesetzesentwurf zufolge wird es um umwelt- und klimaschutzbezogene sowie innovative Aspekte, Anforderungen und Bedingungen bei der europaweiten öffentlichen Auftragsvergabe im Rahmen des novellierten GWB gehen. Diese Aspekte sollen dem Gesetzesentwurf nach im Einzelnen in § 97III GWB – Vergabegrundsätze, § 113 GWB – Verordnungsermächtigung, denkbar auch zur Konkretisierung von Anforderungen an

Energieeffizienz und Energieverbrauch<sup>105</sup>, § 127I GWB – Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots bei der Zuschlagserteilung, § 128II GWB – Festlegung von Ausführungsbedingungen und § 129I GWB – Zwingende Ausführungsbedingungen, aufgegriffen werden.

Funk/Tomerius: Aktuelle Ansatzpunkte umwelt- und klimaschützender Beschaffung in Kommunen – Überblick und Wege im Dschungel des Vergaberechts (Teil 2) (KommJur 2016, 47) 53 ▲ ▼

- \* *Ann-Christin Funk* ist Absolventin des Masterstudiengangs „Unternehmens- und Energierecht“ an der Hochschule Trier/Umwelt-Campus Birkenfeld; *Stephan Tomerius* ist Professor für Verwaltungs-, Kommunal- und Vergaberecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin.
- 44 Hierzu auch *Heyne*, ZUR 2011, 578, 580.
- 45 *Dreher*, in: *Immenga/Mestmäcker*, GWB-Kommentar, § 97, Rn. 98.
- 46 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit/Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berücksichtigung von EMAS bei öffentlichen Aufträgen, S. 5, abzurufen unter: [www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/emas\\_auftraege\\_rundschreiben.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/emas_auftraege_rundschreiben.pdf), besucht am 5.7.2012; siehe auch: *Dageförde*, Umweltschutz im öffentlichen Vergabeverfahren, S. 85, Rn. 181.
- 47 *Schneider*, NVwZ 2009, 1057, 1059.
- 48 Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Umweltfreundliche Beschaffung, S. 17; siehe auch: Interpretierende Mitteilung der Kommission vom 4.7.2001, (KOM) 2001, 274 endg., S. 18, abzurufen unter: [eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0274:FIN:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0274:FIN:DE:PDF), besucht am 15.4.2015.
- 49 Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Umweltfreundliche Beschaffung S. 17; siehe auch: *Umweltbundesamt*, Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung-Schulungsskripte, Teil 2, S. 45, abzurufen unter: [www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdf-l/3951.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdf-l/3951.pdf), besucht am 15.4.2015; *Leifer/Mißling*, ZUR 2004, 266, 268.
- 50 *Heyne*, ZUR 2011, 578, 580; siehe auch: *Abate*, KommJur 2012, 41, 42; Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit/Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berücksichtigung von EMAS bei öffentlichen Aufträgen, S. 3, abzurufen unter: [www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/emas\\_auftraege\\_rundschreiben.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/emas_auftraege_rundschreiben.pdf), besucht am 15.4.2015; *Umweltbundesamt*, Umweltfreundliche Beschaffung-Ökologische und wirtschaftliche Potenziale rechtlich zulässig nutzen, S. 9, abzurufen unter: [www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdf-/3687.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdf-/3687.pdf), besucht am 15.4.2015.
- 51 *Dageförde*, Umweltschutz im öffentlichen Vergabeverfahren, S. 84, Rn. 177; siehe auch: *Leifer/Mißling*, ZUR 2004, 266, 268; *Huber/Wollenschläger*, WiVerw 2005, 212, 221; Interpretierende Mitteilung der Kommission vom 4.7.2001, (KOM) 2001, 274 endg., S. 18, 19, abzurufen unter: [eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0274:FIN:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0274:FIN:DE:PDF), besucht am 15.4.2015; *Schneider*, NVwZ 2009, 1057, 1059.
- 52 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit/Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berücksichtigung von EMAS bei öffentlichen Aufträgen, S. 1, abzurufen unter: [www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/emas\\_auftraege\\_rundschreiben.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/emas_auftraege_rundschreiben.pdf), besucht am 15.4.2015; *Krohn*, in: *Bleckmann/Epping/Pieper*, Öffentliche Auftragsvergabe und Umweltschutz, S. 21, 22.
- 53 *Leifer/Mißling*, ZUR 2004, 266, 268; siehe auch: Interpretierende Mitteilung der Kommission vom 4.7.2001, (KOM) 2001, 274 endg., S. 18, 19, abzurufen unter: [eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0274:FIN:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0274:FIN:DE:PDF), besucht am 15.4.2015; *Schneider*, NVwZ 2009, 1057, 1059.
- 54 *Umweltbundesamt*, Energieeffiziente öffentliche Beschaffung, S. 18, abzurufen unter: [http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/energieeffiziente\\_oeffentliche\\_beschaffung.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/energieeffiziente_oeffentliche_beschaffung.pdf), zuletzt besucht am 15.4.2015.
- 55 *Heyne*, ZUR 2011, 578, 582.
- 56 Vgl. § 97IV 1 GWB, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. d. F. v. 15.7.2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Art. 2 VI2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).
- 57 *Dageförde*, Umweltschutz im öffentlichen Vergabeverfahren, S. 128, Rn. 297.
- 58 *Schneider*, NVwZ 2009, 1057, 1059.
- 59 *Abate*, KommJur 2012, 41, 42.
- 60 *Just/Sailer*, LKV 2009, 529, 530.
- 61 *Jasper/Seidel*, KommJur 2009, 56, 56.
- 62 Vgl. § 97V GWB; siehe auch: § 19IX VOL/A EG; § 16VII VOB/A EG; *Leifer/Mißling*, ZUR 2004, 266, 268.
- 63 *Umweltbundesamt*, Umweltfreundliche Beschaffung-Ökologische und wirtschaftliche Potenziale rechtlich zulässig nutzen, S. 9, abzurufen unter: [www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdf-/3687.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdf-/3687.pdf), besucht am 15.4.2015.
- 64 *Jasper/Seidel*, KommJur 2009, 56, 56.
- 65 *Abate*, KommJur 2012, 41, 44; vgl. auch *Heyne*, ZUR 2011, 578, 581.
- 66 *Jasper/Seidel*, KommJur 2009, 56, 56.
- 67 Zu Letzterem ausführlich oben B I 2.
- 68 S. schon oben unter B I 2 d); ferner *Umweltbundesamt*, Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung-Schulungsskripte, Teil 2, S. 47, 48, abzurufen unter: [www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdf-l/3951.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdf-l/3951.pdf), besucht am 15.4.2015.
- 69 *Heyne*, ZUR 2011, 578, 581.
- 70 Interpretierende Mitteilung der Kommission vom 4.7.2001, (KOM) 2001, 274 endg., S. 22, 23, abzurufen unter: [eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0274:FIN:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0274:FIN:DE:PDF), besucht am 15.4.2015.
- 71 *Dageförde*, Umweltschutz im öffentlichen Vergabeverfahren, S. 95, Rn. 201.

- 72 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit/Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berücksichtigung von EMAS bei öffentlichen Aufträgen, S. 5, abzurufen unter: [www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/emas\\_auftraege\\_rundschreiben.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/emas_auftraege_rundschreiben.pdf), besucht am 15.4.2015.
- 73 *Abate*, KommJur 2012, 41, 44; siehe auch: *Umweltbundesamt*, Rechtsgutachten Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungsrichtlinien, S. 54, abzurufen unter: [www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdf-l/3661.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdf-l/3661.pdf), besucht am 15.4.2015; *Jasper/Seidel*, KommJur 2009, 56, 56.
- 74 *Krohn*, NZBau 2004, 92, 95.
- 75 *Leifer/Mißling*, ZUR 2004, 266, 268.
- 76 *Dageförde*, Umweltschutz im öffentlichen Vergabeverfahren, S. 90, Rn. 191.
- 77 *Heyne*, ZUR 2011, 578, 581.
- 78 *Abate*, KommJur 2012, 41, 44.
- 79 *Heyne*, ZUR 2011, 578, 581.
- 80 Umweltbundesamt, Umweltfreundliche Beschaffung-Ökologische und wirtschaftliche Potenziale rechtlich zulässig nutzen, S. 11, abzurufen unter: [www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdf-l/3687.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdf-l/3687.pdf), besucht am 15.4.2015.
- 81 Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.4.2006 über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG, ABl. Nr. L 114/64.
- 82 Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, ABl. Nr. L 120/5.
- 83 Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.5.2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderer Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABl. Nr. L 153/1.
- 84 Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 31 5/1.
- 85 Umweltbundesamt, Energieeffiziente öffentliche Beschaffung, S. 7, abzurufen unter: [http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/energieeffiziente\\_oeffentliche\\_beschaffung.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/energieeffiziente_oeffentliche_beschaffung.pdf), zuletzt besucht am 15.4.2015.
- 86 Art. 6 sowie Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 31 5/1.
- 87 Hierzu Punkt B. I.
- 88 Vgl. § 4IV bis VI VgV (Vergabe von Lieferleistungen), § 6II bis VI VgV (Vergabe von Bauleistungen), § 7IV SektorenVO, § 7V bis VI SektorenVO (Beschaffung von Straßenfahrzeugen).
- 89 Siehe hierzu Art. 2 a) Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.5.2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderer Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABl. Nr. L 153/1.
- 90 Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen – Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) – in der Fassung vom 14.8.2013, BGBl. I S. 3221.
- 91 Vgl. auch *Gabriel/Weiner*, REE 2011, 213.
- 92 Vgl. auch Umweltbundesamt, Energieeffiziente öffentliche Beschaffung, S. 15, abzurufen unter: [http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/energieeffiziente\\_oeffentliche\\_beschaffung.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/energieeffiziente_oeffentliche_beschaffung.pdf), zuletzt besucht am 15.4.2015.
- 93 Umweltbundesamt, Energieeffiziente öffentliche Beschaffung, S. 15, abzurufen unter: [http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/energieeffiziente\\_oeffentliche\\_beschaffung.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/energieeffiziente_oeffentliche_beschaffung.pdf), zuletzt besucht am 15.4.2015.
- 94 VK Lüneburg, Beschl. v. 9.1.2015 – VgK-44/2014.
- 95 <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Info-Recht/Newsletter-Archiv/Auftragswesen-Aktuell-April-2011.pdf>, zuletzt besucht am 25.5.2015.
- 96 Umweltbundesamt, Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe, S. 6, abzurufen unter: <http://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/beschaffung-von-oekostrom-arbeitshilfe-fuer-eine>, zuletzt besucht am 15.4.2015.
- 97 EuGH, Urt. v. 27.4.1994 – Rs. C-393/92 – Almelo, Slg. 1994, 1477.
- 98 Umweltbundesamt, Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe, S. 7, abzurufen unter: <http://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/beschaffung-von-oekostrom-arbeitshilfe-fuer-eine>, zuletzt besucht am 15.4.2015.
- 99 S.o. unter B. I.
- 100 Umweltbundesamt, Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe, S. 14, S. 17, abzurufen unter: <http://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/beschaffung-von-oekostrom-arbeitshilfe-fuer-eine>, zuletzt besucht am 15.4.2015.
- 101 Umweltbundesamt, Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe, S. 20 ff., abzurufen unter: <http://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/beschaffung-von-oekostrom-arbeitshilfe-fuer-eine>, zuletzt besucht am 15.4.2015.
- 102 Positionspapier von Greenpeace Energy zu RECS-Zertifikaten, abzurufen unter: <http://www.kulturexpress.info/Kulturexpress-03-08.pdf>, zuletzt besucht am 20.5.2015.
- 103 Richtlinie 2014/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. Nr. L 94/65; Richtlinie 2014/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 – über die Konzessionsvergabe, ABl. Nr. L 94/1; Richtlinie 2014/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, ABl. Nr. L 94/243.

- <sup>104</sup> Gesetzesentwurf als download verfügbar unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/entwurf-gesetz-modernisierung-vergaberecht,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>
- <sup>105</sup> Bislang in § 4IV bis VIb und § 6II bis VI VgV geregelt zur Berücksichtigung der Energieeffizienz bei energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten und Ausrüstungen im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen und bislang in § 4VII bis IX VgV geregelt zur Berücksichtigung von Energieverbrauch und Umweltauswirkung bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen.